



**Jugendordnung  
der  
Kreisjugendfeuerwehr Osnabrück  
im Landkreis Osnabrück**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für männliche wie auch weibliche Personen:

JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stellv. JFW	- für stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwartin
KFW	- für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stellv. KFW	- für stellv. Kinderfeuerwehrwart oder stellv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- für Gemeinde-, Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-, Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	- für stellv. Gemeinde-, Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeinde-, Samtgemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
GKFW	- für Gemeinde-, Samtgemeinde-Kinderfeuerwehrwart oder Gemeinde-, Samtgemeinde-Kinderfeuerwehrwartin
stellv. GKFW	- für stellv. Gemeinde-, Samtgemeinde-Kinderfeuerwehrwart oder stellv. Gemeinde-, Samtgemeinde-Kinderfeuerwehrwartin
StJFW	- für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. StJFW	- für stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
StKFW	- für Stadt-Kinderfeuerwehrwart oder Stadt-Kinderfeuerwehrwartin
stellv. StKFW	- für stellv. Stadt-Kinderfeuerwehrwart oder stellv. Stadt-Kinderfeuerwehrwartin
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. KJFW	- für stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
BJFW	- für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
FBL	- für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
KBM	- für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin
BSB	- für Feuerwehrverband Altkreis Bersenbrück e.V.
WTL	- für Feuerwehrverband Altkreis Wittlage e.V.
MEL	- für Feuerwehrverband Melle e.V.
OS	- für Feuerwehrverband Altkreis Osnabrück e.V.
KJF-Tag	- für Kreisjugendfeuerwehrtag
KJFA	- für Kreisjugendfeuerwehrausschuss

## **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Rechtsstellung**

- 1.1. Die Kreisjugendfeuerwehr Osnabrück, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Osnabrück. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren in den Feuerwehrverbänden Altkreis Bersenbrück e. V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e. V.
- 1.2. Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Osnabrück, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.
- 1.3. Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des / der jeweiligen KJFW.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederung**

- 2.1. Die Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Osnabrück gliedern sich wie folgt:
  - 2.1.1. Jugendfeuerwehren
    - 2.1.1.1. Kreisebene - der oder die KJFW
    - 2.1.1.2. Gemeindeebene - der oder die GJFW / StJFW  
- der oder die JFW  
- die Jugendfeuerwehrmitglieder
  - 2.1.2. Kinderfeuerwehren
    - 2.2.1.1. Kreisebene - der oder die KJFW  
- der oder die FBL Kinderfeuerwehr (sofern ernannt)

- 2.2.1.2. Gemeindeebene - der oder die GKFW / StKFW
  - der oder die KFW
  - die Kinderfeuerwehrmitglieder

### **§ 3 Zweck und Aufgabe, selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen**

- 3.1. Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG),<sup>7</sup> und dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981).
- 3.2. Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kreisjugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren und dessen Verwirklichung:
  - 3.2.1. Das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern
  - 3.2.2. Unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Grundordnung als Aufgaben erfüllen:
    - 3.2.2.1. Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.

- 3.2.2.2. Schulung, Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehr
  - 3.2.2.3. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
  - 3.2.2.4. Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander
  - 3.2.2.5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring
  - 3.2.2.6. Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
  - 3.2.2.7. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.2.2.8. Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz
  - 3.2.2.9. Gesundheitserziehung
  - 3.2.2.10. Zukunftsorientierte Jugendarbeit
- 3.3. Die jugendpflegerische Arbeit der niedersächsischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 in Verbindung mit dem Erlass des Nds. MK vom 17.05.1994 in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder können die Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Osnabrück werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung der Jugend- oder Kinderfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 4.3. Den Jugend- und Kinderfeuerwehren werden die Annahme der Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt in der jeweils gültigen Fassung empfohlen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Einstellen des Jugendfeuerwehr- bzw. Kinderfeuerwehr-Dienstbetriebes.

## **§ 5 Organe**

5.1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- 5.1.1. der Kreisjugendfeuerwehrtag
- 5.1.2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- 5.1.3. die Kreisjugendfeuerwehrleitung
- 5.1.4. der oder die KJFW
- 5.1.5. das Kreisjugendforum

## **§ 6 Kreisjugendfeuerwehrtag**

- 6.1. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines oder einer stellv. KJFW zusammen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2. Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
  - 6.2.1. den JFW, den stellv. JFW, den Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen der Jugendfeuerwehren
  - 6.2.2. den KFW, den stellv. KFW,
  - 6.2.3. den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 6.2.4. Stimmenhäufung ist unzulässig
- 6.3. Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der KBM des Landkreises Osnabrück und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen. Über die Bekanntgabe sind die Verbandsvorsitzenden der Feuerwehrverbände ebenfalls zu unterrichten. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren und den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den oder die KBM und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kreisfeuerwehrverbände einzuberufen.

- 6.4. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen und Finanzen bilden. Auf Antrag können bei einfacher Mehrheit die Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherinnen aus der Versammlung in o.g. Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- 6.5. Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede JF und KF hat zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Vorstände der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. sowie des Kreiskommandos.
- 6.7. Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder Schriftwartin und dem KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V., dem Kreiskommando, den KJFA-Mitgliedern, den GJFW, den JFW und dem oder der BJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch mit Begründung bei dem oder der KJFW Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 6.8. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
  - 6.8.1. Wahl des oder der KJFW und der vier stellv. KJFW und des Vorstandes (siehe § 5.1.3) auf vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden den Feuerwehrverbänden Altkreis Bersenbrück

e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. sowie dem Kreiskommando zur Bestätigung vorgeschlagen.

- 6.8.2. Wahl des Schriftwartes oder der Schriftwartin, des Kassenwartes oder der Kassenwartin und der FBL des Kreisjugendfeuerwehrausschusses auf vier Jahre sowie der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.8.3. Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.8.4. Nachträgliche Bestätigung von neuen Fachbereichsleitern (FBL)
- 6.8.5. Genehmigung von Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsvorschläge
- 6.8.6. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- 6.8.7. Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen
- 6.8.8. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
- 6.8.9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- 7.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - 7.1.1. dem oder der KJFW
  - 7.1.2. den stellv. KJFW
  - 7.1.3. den GJFW und GKFW
  - 7.1.4. dem Schriftwart oder Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL
- 7.2. Der KJF-Tag beschließt bei Bedarf die Einsetzung des KJFA, wenn wichtige Gründe dafürsprechen. Bis zu diesem Tag ist der KJFA ausgesetzt. Auf Beschluss des KJFA können die stellv. GJFW / stellv. GKFW / stellv. StJFW an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.



- 7.3.1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - 7.3.2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder der Schriftwartin und von dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des KJFA, der Vorsitzenden der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. und dem oder der KBM zuzuleiten.
- 7.4. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
- 7.4.1. Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Kreisjugendfeuerwehrtag vorbehalten sind
  - 7.4.2. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
  - 7.4.3. Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihren Jugendlichen
  - 7.4.4. Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V.

## **§ 8 Kreisjugendfeuerwehrleitung**

- 8.1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - 8.1.1. dem oder der Kreisjugendfeuerwehrwart/in
  - 8.1.2. den stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in
  - 8.1.3. dem Kassenwart oder Kassenwartin
  - 8.1.4. dem Schriftführer oder Schriftführerin
- 8.2. Der oder die KJFW, im Verhinderungsfalle einer oder eine der stellv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit. Der KJFW vertritt die Kreisjugendfeuerwehr gerichtlich und außergerichtlich. Der KJFW und die stellvertretenden KJFW bleiben so lange im Amt, bis neue KJFW, bzw. Stellvertreter gewählt sind.

Die stellv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfalle des oder der KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer oder eine die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.

### 8.3. Stellv. KJFW (Sprecher der Verbände)

Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. schlagen aus ihren Reihen einen Sprecher vor. Nach Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand und die Wahl durch den Kreisjugendfeuerwehrtag übernehmen diese die Funktion der stellv. KJFW im Sinne dieser Jugendordnung. Gleichzeitig vertreten sie die Interessen der Jugendfeuerwehren innerhalb des entsendenden Feuerwehrverbandes.

### 8.4. Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung:

- 8.4.1. wird durch den oder die KJFW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 8.4.2. führt die Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus.
- 8.4.3. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KBM, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich zu berichten.
- 8.4.4. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr.
- 8.4.5. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.
- 8.4.6. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.4.7. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich

ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 8.5. Der oder die KJFW und seine oder ihre stellv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 07.12.87.

## **§ 9 Kreisjugendforum**

- 9.1. Das Kreisjugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreisjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 9.2. Jede Jugendfeuerwehr im Landkreis Osnabrück hat die Möglichkeit, zwei Jugendfeuerwehrmitglieder in das Kreisjugendforum zu entsenden. Dieses sollten der/die jeweiligen Jugendsprecher und stellv. Jugendsprecher sein.
- 9.3. Das Kreisjugendforum tagt mindestens einmal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte einen Kreisjugendsprecher / eine Kreisjugendsprecherin, die das Jugendforum beim Kreisjugendfeuerwehrtag vertritt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. Der Kreisjugendsprecher oder die Kreisjugendsprecherin vertreten die Kreisjugendfeuerwehr im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V.
- 9.5. Das Kreisjugendforum wird vom FBL Jugendforum oder dem KJFW einberufen und begleitet.
- 9.6. Das Kreisjugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr zu hören.
- 9.7. Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr können beim Kreisjugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

- 9.8. Das Kreisjugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Kreisjugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es um Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. geht.
- 9.9. Die Tagungen des Kreisjugendforums sind nicht öffentlich.

## **§ 10 Kassenwart/in, Schriftwart/in, Kassenprüfer/in und Fachbereichsleiter/in**

- 10.1. Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte.
  - 10.1.1. Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen oder eine stellv. KJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.
  - 10.1.2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder der Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach § 6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die KJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; sie haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem folgenden Kreisjugendfeuerwehrtag in ausreichender Form zu berichten.
- 10.2. Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.
- 10.3. Der FBL Wettbewerbe ist für die Vorbereitung und Betreuung aller Wettbewerbsveranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr zuständig. Ihm obliegen alle Fragen im Bereich der Leistungsspangenabnahme, des Bundeswettbewerbes, der Jugendflammen, der Brandflöhe und ggf. weiterer wettbewerbsmäßig durchzuführender Veranstaltungen.

- 10.4. Der FBL Jugendforum ist für die Betreuung und die Belange des Jugendforums zuständig.
- 10.5. Der FBL Öffentlichkeitsarbeit betreibt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 10.6. Bei Bedarf kann die Kreisjugendfeuerwehrleitung weitere Fachbereiche einrichten. Die Bestätigung wird auf dem nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag nachgeholt.

## **§ 11 Finanzierung und Verwaltung**

- 11.1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- 11.2. Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
  - 11.2.1. durch freiwillige Zuwendungen der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. und des Landkreises Osnabrück (Eigenmittel)
  - 11.2.2. durch Zuwendungen Dritter
  - 11.2.3. durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln
- 11.3. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 11.5. Über die Verwendung der der Kreisjugendfeuerwehr zufließenden Mittel, entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 11.6. Der Vorstand der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. sowie das

Kreiskommando können den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

- 11.7. Vorstandsmitglieder der Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V. sowie das Kreiskommando können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

- 12.1. Zur Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr ist die Einberufung eines außerordentlichen Kreisjugendfeuerwehrtages erforderlich. Ein solcher ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der in § 6 dieser Jugendordnung genannten Mitglieder anwesend sind.
- 12.2. Die Kreisjugendfeuerwehr wird aufgelöst, wenn sich bei dem außerordentlichen Kreisjugendfeuerwehrtag  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entscheiden.
- 12.3. Bei Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Feuerwehrverbände Altkreis Bersenbrück e.V., Altkreis Wittlage e.V., Melle e.V. und Altkreis Osnabrück e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Jugendarbeit zu verwenden haben. Die Aufteilung erfolgt anteilig an der Anzahl der jeweiligen Jugend- und Kinderfeuerwehren in den jeweiligen Feuerwehrverbänden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 13.1. Diese Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Osnabrück wurde auf dem Kreisjugendfeuerwehrtag am 22. April 2023 in Bissendorf verabschiedet und tritt am 22. April 2023 in Kraft.

**gez. Unterschrift**  
Cornelis van de Water  
Kreisbrandmeister

**gez. Unterschrift**  
Christoph Pieper  
Kreisjugendfeuerwehrwart